



Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

(Inkassohilfeverordnung, InkHV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 131 Absatz 2 und 290 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs¹ (ZGB),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die vom Gemeinwesen zu leistende Hilfe bei der Durchsetzung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche, wenn die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht erfüllt (Inkassohilfe).

Art. 2 Organisation der Inkassohilfe

¹ Die Organisation der Inkassohilfe ist Sache der Kantone.

² Das kantonale Recht bezeichnet mindestens eine Fachstelle, die auf Gesuch hin der Person hilft, die Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat (berechtigte Person).

³ Die Fachstelle untersteht der Aufsicht der vom kantonalen Recht bezeichneten Behörde.

⁴ Der Kanton sorgt für die angemessene Ausbildung der Mitarbeitenden der Fachstelle.

Art. 3 Gegenstand der Inkassohilfe

¹ Die Fachstelle leistet Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fälligen und die zukünftigen Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004² (PartG), die in einem Unterhaltstitel festgelegt sind (Unterhaltsbeiträge).

SR

¹ SR 210

² SR 211.231

² Sie leistet auch Inkassohilfe für gesetzliche sowie vertraglich oder reglementarisch geregelte Familienzulagen, die vom Unterhaltstitel erfasst sind.

³ Sie kann, im Zusammenhang mit einem Gesuch nach Absatz 1 auch Inkassohilfe für vor Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge leisten.

⁴ Das kantonale Recht kann Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche vorsehen, insbesondere für Ansprüche:

- a. auf besondere Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes (Art. 286 Abs. 3 ZGB);
- b. der unverheirateten Mutter (Art. 295 ZGB);
- c. auf Verwandtenunterstützung (Art. 328 ZGB).

Art. 4 Unterhaltstitel

Inkassohilfe wird für folgende Unterhaltstitel gewährt:

- a. vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde;
- b. schriftliche Unterhaltsverträge, unabhängig von einer Genehmigung durch eine schweizerische oder ausländische Behörde oder von einer Beurkundung.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Zuständig ist die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort der berechtigten Person.

² Wechselt die berechtigte Person den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort während eines Inkassohilfeverfahrens, so erlischt die Zuständigkeit der Fachstelle am bisherigen Ort.

³ Die Fachstelle bleibt für das Inkasso der bis zum Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts verfallenen Unterhaltsbeiträge zuständig. Sie kann hängige Inkassohilfeverfahren mit Zustimmung der neuen Fachstelle auf diese übertragen.

Art. 6 Informationsaustausch und Koordination zwischen den Fachstellen

¹ Die Fachstellen sind zum gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet.

² Sie koordinieren ihre Tätigkeiten so weit als möglich.

Art. 7 Informationsgesuch an andere Behörden

Die Fachstellen können mit schriftlichem und begründetem Gesuch von anderen kommunalen, kantonalen oder Bundesbehörden kostenlos Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

2. Abschnitt: Gesuch um Inkassohilfe

Art. 8 Zulässigkeit des Gesuchs

Das Gesuch um Inkassohilfe kann eingereicht werden, wenn die verpflichtete Person den Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt.

Art. 9 Inhalt und Form des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Inkassohilfe muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. die Personalien der berechtigten Person;
- b. den Ausweis über den aktuellen Wohnsitz oder Aufenthaltsort der berechtigten Person;
- c. den Unterhaltstitel;
- d. eine Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- e. die Inkassovollmacht;
- f. die Personalien der verpflichteten Person;
- g. soweit bekannt, die Adresse der verpflichteten Person und ihres Arbeitgebers;
- h. Datum und Unterschrift.

² Die zuständige Fachstelle stellt der gesuchstellenden Person ein Formular zur Verfügung und unterstützt sie bei Bedarf beim Ausfüllen des Formulars.

³ Sie kann von der berechtigten Person jederzeit weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 10 Mitwirkungspflicht der berechtigten Person

¹ Die berechtigte Person hat die Fachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren. Sie muss ihr Änderungen unverzüglich mitteilen.

² Sie verpflichtet sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert.

³ Verletzt die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht, so kann die Fachstelle sie schriftlich und durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist mitzuwirken. Dabei weist sie die berechtigte Person darauf hin, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Abweisung des Gesuchs um Inkassohilfe beziehungsweise deren Einstellung zur Folge hat.

3. Abschnitt: Leistungen der Inkassohilfe

Art. 11 Vorgehen der Fachstelle

¹ Die Fachstelle bestimmt die im Einzelfall geeigneten Leistungen der Inkassohilfe.

² Sie versucht, die verpflichtete Person zu einer einvernehmlichen Zahlung zu bewegen. Erscheint dies aufgrund der Umstände als aussichtslos, leitet sie geeignete und verhältnismässige Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe ein und prüft die Einleitung strafrechtlicher Schritte.

Art. 12 Leistungen der Fachstelle

¹ Die Fachstelle bietet mindestens folgende Leistungen an:

- a. Merkblätter zur Inkassohilfe;
- b. Musterschreiben;
- c. persönliches Beratungsgespräch mit der berechtigten Person;
- d. Aufklärung von volljährigen Kindern über die Möglichkeit, einen vollstreckbaren Entscheid zu erlangen und die unentgeltliche Rechtspflege zu beanspruchen;
- e. Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- f. Organisation der Übersetzung des Unterhaltstitels, soweit dies für die Vollstreckung nötig ist;
- g. Lokalisierung der verpflichteten Person, soweit dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- h. Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person;
- i. Mahnung der verpflichteten Person;
- j. Einleitung der geeigneten Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe, insbesondere:
 1. Zwangsvollstreckung (Art. 67 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG),
 2. Arrest (Art. 271–281 SchKG),
 3. Schuldneranweisung (Art. 132 Abs. 1 und 291 ZGB; Art. 13 Abs. 3 PartG⁴),
 4. Sicherstellung (Art. 132 Abs. 2 und 292 ZGB);
- k. Entgegennahme und Überwachung der Zahlungen der verpflichteten Person.

² Sie kann auch einen Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einreichen (Art. 217 des Strafgesetzbuchs⁵; StGB) oder Anzeige wegen anderer strafbarer Handlungen erstatten, insbesondere wegen:

³ SR 291

⁴ SR 211.231

⁵ SR 311.0

- a. betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs (Art. 163 StGB);
- b. Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB);
- c. Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).

³ Sie kann weitere Leistungen anbieten.

Art. 13 Meldung der Fachstelle an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

¹ Befindet sich die verpflichtete Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltsbeiträgen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die Fachstelle dies der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der verpflichteten Person melden (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, und Art. 24^{bis} des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993⁷, FZG).

² Ist der Fachstelle nicht bekannt, bei welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die verpflichtete Person Vorsorgeguthaben hat, so kann sie diese Information bei der Zentralstelle 2. Säule einholen (Art. 86a Abs. 1 Bst. a^{bis} BVG).

³ Die Fachstelle widerruft die Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, wenn:

- a. die verpflichtete Person alle Rückstände bezahlt hat und seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nachkommt;
- b. die Alimentenhilfe eingestellt wird und die Fachstelle davon ausgehen kann, dass sie keine weiteren Massnahmen gegen die verpflichtete Person treffen wird.

⁴ Die Meldungen und die Einholung der dafür notwendigen Informationen erfolgen mit den dazu vorgesehenen Formularen und werden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

Art. 14 Meldung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung an die Fachstelle

¹ Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der ihr gemeldeten verpflichteten Person unverzüglich melden:

- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- b. Barauszahlung nach Artikel 5 FZG⁸ in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Artikel 30c BVG⁹ und Artikel 331e des Obligationenrechts¹⁰ (OR).

⁶ SR 831.40

⁷ SR 831.42

⁸ SR 831.42

² Sie muss der Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser Person nach Artikel 30b BVG sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.

³ Die Meldungen erfolgen mit dem dazu vorgesehenen Formular und werden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

⁴ Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung darf eine Auszahlung nach Absatz 1 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

4. Abschnitt: Anrechnung eingehender Zahlungen

Art. 15 Bei Teilzahlung

¹ Die Anrechnung bei Teilzahlung richtet sich nach Artikel 85 Absatz 1 OR¹¹.

² Wird Inkassohilfe sowohl für den Unterhaltsbeitrag als auch für die Familienzulagen geleistet (Art. 3 Abs. 2), so ist eine Teilzahlung vorab auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

Art. 16 Bei mehreren Schulden

¹ Eingehende Zahlungen werden auf denjenigen Unterhaltsbeitrag angerechnet, für den die verpflichtete Person zuerst betrieben worden ist. Hat keine Betreibung stattgefunden, so wird die Zahlung auf den früher verfallenen Unterhaltsbeitrag angerechnet.

² Sind mehrere Unterhaltsbeiträge gleichzeitig verfallen, so findet eine verhältnismässige Anrechnung statt.

5. Abschnitt: Einstellung der Inkassohilfe

Art. 17

¹ Die Fachstelle stellt die Inkassohilfe in folgenden Fällen ein:

- a. mit dem Erlöschen des Unterhaltsanspruchs;
- b. bei Rückzug des Inkassohilfegesuchs durch die berechtigte Person;
- c. bei Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts der berechtigten Person, wenn dies eine Änderung der Zuständigkeit für die Inkassohilfe zur Folge hat (Art. 5 Abs. 2).

² Sie kann die Inkassohilfe einstellen, wenn:

⁹ SR 831.40

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 220

- a. die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht (Art. 10) in schwerwiegender Weise verletzt;
- b. die Unterhaltsbeiträge uneinbringlich sind, in jedem Fall aber ein Jahr nach dem letzten erfolglosen Inkassoversuch;
- c. die verpflichtete Person seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nachkommt.

³ Sie führt die Inkassohilfe für die bis zum Zeitpunkt der Einstellung verfallenen Unterhaltsbeiträge weiter. Überträgt sie im Rahmen eines Wechsels des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts hängige Inkassohilfeverfahren auf die neue Fachstelle (Art. 5 Abs. 3), so stellt sie die Inkassohilfe vollumfänglich ein.

⁴ Sie erstellt bei Einstellung der Inkassohilfe eine Schlussrechnung und händigt diese der berechtigten Person aus.

6. Abschnitt: Kosten der Inkassohilfe

Art. 18 Leistungen der Fachstelle

¹ Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich.

² Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für andere berechnigte Personen sind in der Regel unentgeltlich.

Art. 19 Leistungen Dritter: Kostenvorschuss

Werden Dritte tätig oder erbringen sie Leistungen für die Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, so werden die anfallenden Kosten, namentlich Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, vom Gemeinwesen bevorschusst.

Art. 20 Leistungen Dritter: Kostentragung

¹ Werden Dritte tätig oder erbringen sie Leistungen für die Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, so sind die anfallenden Kosten von der verpflichteten Person zu tragen.

² Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person eingefordert werden, so sind sie in folgenden Fällen vom Gemeinwesen zu tragen:

- a. bei der Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder;
- b. bei der Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für andere berechnigte Personen, wenn diese nicht über die erforderlichen Mittel im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege nach den Artikeln 117–123 der Zivilprozessordnung¹² verfügen.

7. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verhältnisse

Art. 21 Grundsatz

¹ In grenzüberschreitenden Fällen wird Inkassohilfe im Umfang der anwendbaren Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen geleistet.

² Soweit sich aus den Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen oder aus den Artikeln 22 und 23 nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1–6 sinngemäss.

Art. 22 Zuständigkeit

¹ Die in den Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen vorgesehenen Leistungen sind von der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle zu erbringen oder zu vermitteln. Übermittlungs- und Empfangsstelle für die Schweiz ist das Bundesamt für Justiz.

² Für die Inkassohilfe im Rahmen eines Gesuchs aus dem Ausland ist die Fachstelle am Ort des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts der verpflichteten Person oder, bei Fehlen eines solchen, am Ort der vorzunehmenden Massnahme zuständig. Für Gesuche ins Ausland richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Artikel 5.

Art. 23 Kosten der Inkassohilfe

¹ Die in den Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen vorgesehenen eigenen Leistungen der Fachstelle sind unentgeltlich.

² Die Artikel 19 und 20 gelten auch für die Errichtung oder Änderung von Unterhaltstiteln, soweit es sich um Gesuche ins Ausland handelt.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsrecht

Für Gesuche und Inkassohilfeverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens das neue Recht.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 20... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

